

4957/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Stadler, Dr. Graf
und Kollegen
an den Bundeskanzler
betreffend objektive Richterbestellung beim Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof besteht nach Art. 147 Abs. 1 B - VG aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, zwölf weiteren Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern. Der Präsident, der Vizepräsident und sechs weitere Mitglieder sowie drei Ersatzmitglieder werden auf Vorschlag der Bundesregierung, drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder auf Vorschlag des Nationalrates und drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied auf Vorschlag des Bundesrates jeweils vom Bundespräsidenten ernannt.

Die Stellen des Vizepräsidenten und allenfalls eines auf Vorschlag der Bundesregierung zu ernennenden Mitgliedes sind in Kürze nach dem Ausscheiden von Vizepräsident Dr. Karl Piska nachzubesetzen.

Nach § 1 Abs. 2 VerfGG 1953 sind die vakanten Stellen vom Bundeskanzler im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in den für amtliche Kundmachungen bestimmten Landeszeitungen zur allgemeinen Bewerbung auszuschreiben.

Die Vorschläge zur Nachbesetzung vakanter Richterstellen wurden in der Vergangenheit stets ohne nachvollziehbares Auswahlverfahren erstattet, was angesichts der großen Bedeutung des Verfassungsgerichtshofes immer wieder zu heftiger Kritik führte. Der Bundesrat ist daher bei der Erstattung des letzten Vorschlages von dieser bisher geübten Praxis abgegangen und hat den Bewerben auf Grund einer Initiative der FPÖ - Bundesräte im Rahmen eines Hearings Gelegenheit gegeben, sich den Mitgliedern des Bundesrates persönlich vorzustellen und Aspekte der Bewerbung vorzutragen. Zweifellos hat dieses Hearing als weitere wichtige Entscheidungshilfe maßgebend dazu beigetragen, dem Bundesrat eine nachvollziehbare Entscheidung zu erleichtern. Auch der Nationalrat hat

bei der Erstattung seines letzten Vorschlages die Bewerber erstmals einem Hearing unterzogen.

Auch für die Bundesregierung bietet sich diese Vorgangsweise, die im Bundesrat und im Nationalrat von allen Fraktionen einstimmig mitgetragen wurde, bei der bevorstehenden Erstattung von Vorschlägen zur Nachbesetzung der freiwerdenden Richterstellen beim Verfassungsgerichtshof als Entscheidungshilfe an. Allerdings ist es ohnedies zweifelhaft, ob die Bundesregierung eine solche Entscheidungshilfe überhaupt braucht, zumal die Entscheidung über die Richterstellen Medienberichten zufolge zwischen SPÖ und ÖVP bereits "paktiert" ist. Über das Ergebnis dieses Paktes und die Rolle der Klubobmänner Dr. Khol und Dr. Kostelka hat der "Kurier" bereits am 22. Jänner 1998 berichtet. Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundeskanzler nachstehende

ANFRAGE

1. Wann werden die demnächst freiwerdenden, auf Vorschlag der Bundesregierung nachzubesetzenden Stellen eines Vizepräsidenten und eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes ausgeschrieben werden?
2. Werden Sie dafür sorgen, daß bezüglich der vakanten Richterstellen ebenso wie anlässlich der letzten Nachbesetzungen ein Hearing stattfinden soll?
Wenn nein, warum nicht und welche anderen Verfahren werden Sie treffen, um eine objektive und nachvollziehbare Entscheidung zu gewährleisten?
3. Sind Sie der Auffassung, daß ein Hearing der Bewerber als Entscheidungshilfe für ein objektives nachvollziehbares Verfahren sinnvoll wäre?
Wenn nein, warum nicht?
4. Welche anderen Entscheidungshilfen wird die Bundesregierung einsetzen, um eine objektive und nachvollziehbare Entscheidung zu gewährleisten?

5. Werden Sie dafür eintreten, daß bei der Nachbesetzung von Richterstellen beim Verfassungsgerichtshof künftig ein Hearing für die Vorschlagsberechtigten (Bundesregierung, Nationalrat, Bundesrat) zwingend vorzusehen ist?
Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen planen Sie in diesem Zusammenhang?
6. Ist Ihnen bekannt, daß innerhalb der Bundesregierung oder zwischen den Koalitionsparteien bereits eine Absprache über die Nachbesetzung der freiwerdenden Richterstellen beim Verfassungsgerichtshof besteht?
Wenn ja, was ist der Inhalt dieser Vereinbarung?
7. Können Sie ausschließen, daß eine derartige Absprache bei der bevorstehenden Nachbesetzungsentscheidungen Anwendung finden wird?
Wenn ja, inwiefern?